

# KREISVERWALTUNG KUSEL



#### Untere Naturschutzbehörde

Kreisverwaltung • Postfach 1255 • 66864 Kusel

An die Immissionsschutzbehörde z.Hd. Herrn von Ehr

Im Hause

Trierer Str. 49 - 51 66869 Kusel

Telefon: 06381/ 424 - 0 Telefax: 06381/ 424 - 440

E-Mail: Torsten.Kautz@KV-KUS.de

Ihre Nachricht/Zeichen 50/144-10 RS R

Unser Zeichen 50/362-111

Auskunft erteilt
Torsten Kautz

Durchwahl 424-236

Zimmer 455

Datum 07.08.2023

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der juwi AG auf Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb von vier Windkraftanlagen (WEA 01 - WEA 04) in den Gemarkungen Reichenbach (LK KL) und Jettenbach (Typ Vestas V162-6.0 mit einer Nennleistung von 6,0 MW, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m)

Hier: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB)

Ihr Schreiben vom 17.05.2023

Guten Tag Herr von Ehr,

die juwi AG beabsichtigt im Rahmen eines Repoweringprojektes (Rückbau von fünf Vestas V80) vier WEA (Vestas V162-6.0) neu zu errichten.

Von der Unteren Naturschutzbehörde ergeht folgende abschließende Stellungnahme:

Die Beurteilung der mit der Errichtung der vier WEA und den notwendigen windparkinternen Erschließungsmaßnahmen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, der möglichen Beeinträchtigungen der Avifauna und der Fledermäuse auf der Grundlage der durchgeführten faunistischen Gutachten und die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft werden in dem vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz (L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH vom 29.06.2022, ergänzt am 30.11.2022) abschließend abgehandelt.

Art und Umfang der naturschutzfachlichen Kompensation wurden frühzeitig mit den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Kusel und Kaiserslautern (2 WEA und Bestands-WEA sowie Teile der AGM in der Gemarkung Reichenbach, LK KL) abgestimmt.

### **Aufschiebende Bedingungen:**

Der Nachweis der Verfügbarkeit der als Ausgleichsflächen vorgesehenen Flurstücke ist vor Durchführung des Eingriffes durch Vorlage von langfristigen Bewirtschaftungsverträgen, Gestattungs- oder Kaufverträgen zu erbringen.

Für natur- oder artenschutzrechliche Kompensationsmaßnahmen ist eine zusätzliche dingliche Sicherung durch Grundbucheintrag vorzunehmen, falls diese nicht auf Eigentumsflächen, dem Flurstück des Eingriffes oder Grundstücken der Öffentlichen Hand umgesetzt werden sollen (vgl. § 5 Abs. 2 LKompVO RLP).

Das Projekt ist vor Durchführung des Eingriffes im digitalen Kompensationskataster "KSP" zu erfassen. Der UNB sind die zugehörigen EIV- und KOM-Objektkennungen unaufgefordert mitzuteilen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 LKompVzVO RLP).

Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, insbesondere unter Abwägung der Besonderheiten des Einzelfalls, wird zur Gewährleistung der gesetzlichen Forderungen zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen von dem Antragsteller auf der Grundlage des § 15 und 17 Abs. 5 BNatSchG, i.V.m. den §§ 232 ff BGB eine Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Kosten zur Durchführung und Unterhaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gefordert.

Gemäß dem Kostenanschlag des Antragsstellers (Mail Frau Laupichler vom 25.07.2023) belaufen sich die Kosten zur Herstellung und Pflege aller Kompensationsmaßnahmen auf Dauer von 25 Jahren Betriebszeit einschließlich der Berücksichtigung jährlicher Kostensteigerungen auf 122.612,80 €. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird somit eine Sicherheit in einer Gesamthöhe von

#### 123.000,00€

als ausreichend erachtet. Sie kann entsprechend der o.g. Kostenaufstellung in Teilbeträge gestückelt werden (Herstellungs- + Fertigstellungspflegekosten: 79.000 €; Entwicklungspflegekosten: 44.000 €).

Die Sicherheit ist vor Durchführung des Eingriffes vorzulegen. Sie wird zurückgegeben, wenn eine positive Abnahmebescheinigung durch die Untere Naturschutzbehörde erstellt wurde. Hierzu ist nach der vollständigen Umsetzung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ein Abnahmetermin im Beisein der UNB KUS (bei Maßnahmen im Kreis KL auch der UNB KL) zu vereinbaren. Zwischenabnahmen sind ebenfalls möglich.

### Naturschutzrechtliche Eingriffe und Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände:

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff BNatSchG) und der artenschutzrechtlichen Prüfung (§ 44 BNatSchG) können die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise für den eventuellen Zulassungsbescheid mitgeteilt werden:

Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände:

#### Rotmilan / Schwarzmilan:

Im Jahr 2020 wurden von dem Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL, Bingen am Rhein) innerhalb des im Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in RLP des LUWG und der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (2012) festgelegten Prüfradius von 4.000 m (Schwarzmilan: 3.000 m) um die geplanten WEA insgesamt 11 Rotmilanbrutpaare erfasst.

Nach Maßgabe des Leitfadens zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse (Isselbächer et al. (2018)) wurden für die drei nächstgelegenen Horste (RM "Brunnen", RM "Graben", RM "Platt") sowie parallel für zwei Schwarzmilanbrutstätten (SM "Nah", SM "Beza") leitfadengetreue Raumnutzungsanalysen begonnen, jedoch aufgrund des frühzeitig nachweisbaren signifikant erhöhten Tötungsrisikos im Umfeld der WEA in Abstimmung mit den UNBs KUS und KL bereits vor Ende des Erfassungszeitraumes abgebrochen.

Die ebenfalls parallel erstellte Habitatpotentialkartierung "Rotmilan" liegt der UNB ebenfalls zur Prüfung vor (vgl. Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten WEA-Repowering-Standort Reichenbach-Steegen R, BFL vom 24.03.2022).

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die bestehenden Altanlagen, der Reduzierung des WEA-Anzahl von fünf auf vier und der mit dem Repowering verbundenen Vergrößerung des rotorfreien Bereiches bis 100 m Flughöhe sowie der Erweiterung des Abstandes zwischen den einzelnen Anlagen kommt der Gutachter in der Gesamtbetrachtung zu dem Ergebnis, dass die Errichtung der geplanten Vestas V-162-6.0 für die betrachtungsrelevanten Rot- und Schwarzmilanbruten "Graben", "Platt", "Nah" und "Beza" zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt.

Da jedoch die Standorte von zwei der Repoweringanlagen die Nahbereichsgrenze von 500 m zum Rotmilanhorst "Brunnen" unterschreiten (WEA 04: 304 m, WEA 03: 442 m; Altanlagen liegen außerhalb) kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ohne die Etablierung umfassender artenschutzfachlicher Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Es sind dies im Einzelnen folgende ("A": Avifauna):

- V(A) 1b: Bauzeitenregelung des Turmes und der Rotormontage der WEA
   03 und 04
  - o 01.07. 29.02.

- o V(A) 2: Vollständige Brutzeitabschaltung der WEA 03 und 04
  - o 01.03 31.08.
  - 1h nach Sonnenaufgang bis 1h vor Sonnenuntergang
  - o Ohne Parameter
- V(A) 3: Testbetrieb der WEA 03 und 04 außerhalb der Brutzeit
   01.09. 29.02.
- o V(A) 4: Unattraktivierung aller dauerhaften Bau- und Montageflächen
  - o Anlagebedingte, offene Flächen am Mastfuß auf Minimum reduzieren
  - o Offene Flächen verdichten und durch Schotterung für Kleinsäuger unattraktivieren.
- Feldlerche / Baumpieper / Neuntöter / Grünspecht:

Gemäß der im Jahr 2020 durchgeführten Brutvogelkartierung (BFL vom 24.03.2022) befinden sich im Umfeld der geplanten vier WEA (Zuwegung und Bauplatz) mehrere Feldlerchenbruthabitate und Reviere des Baumpiepers sowie jeweils mindestens eines des Neuntöters und des Grünspechtes, deren erhebliche Beeinträchtigung infolge der Bautätigkeiten zu befürchten ist. Auch kann die baubedingte Tötung einzelner Individuen benannter Avifauna nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen sind nachfolgende Maßnahmen in die Nebenbestimmungen der eventuellen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide aufzunehmen:

- V(A) 1: Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr
   01.10. 29.02.
- V(A) 1.1: Dauerhafte Unattraktivierung des Baufeldes während der Brutzeit
   Wöchentliches Pflügen oder Versiegelung bzw. Verdichtung

Im räumlichen Zusammenhang sind des Weiteren mindestens 3 Feldlerchenfenster auf einem Hektar Ackerland anzulegen und entsprechend der unter Punkt 6.1 des Fachgutachtens Avifauna (BFL vom 24.03.2022) benannten Vorgaben zu unterhalten.

Die Wirkungsentfaltung der o.g. CEF-Maßnahme ist vor Beginn der Bauarbeiten sicherzustellen.

#### Fledermäuse:

Die Untersuchungen der Fledermäuse wurden ebenfalls im Jahr 2020 vom Büro BFL durchgeführt (Transektenbegehung, Bioakustische Dauererfassung, Dämmerungsbeobachtungen, Netzfänge, Telemetrie, Quartiersuche, RNA). Die Ergebnisse sind dem vorliegenden "Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Repowering-Standort Reichenbach-Steegen R"; BFL vom 16.03.2022) zu entnehmen.

Es wurden insgesamt 15 Fledermausarten nachgewiesen, was einer hohen Artendiversität entspricht. Hierunter sind mindestens 5 Arten, die als windkraftsensibel gelten. Der Gutachter sieht unter dem rechtlichen Hintergrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein erhöhtes Kollisionsrisiko für wandernde Fledermausarten, wie den großen Abendsegler, den kleinen Abendsegler, Rauhaut- und Mückenfledermaus und insbesondere für die Zwergfledermaus (Häufigkeit: 90,41%).

Aufgrund der Konfliktbewertung und artenschutzrechtlichen Einschätzung des Fachbüros besteht die Notwendigkeit eines zweijährigen Höhenmonitorings (Gondelmonitoring) mit Beschränkung der Betriebszeiten nach Maßgabe des Naturschutzfachlichen Rahmens (VSW & LUWG (2012)).

Im ersten Betriebs- bzw. Monitoringjahr hat die Abschaltung der vier WEA (Trudelbetrieb) im Zeitraum zwischen 01. April und dem 31. Oktober jeweils 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei gleichzeitigem Eintreten nachfolgender klimatischer Gegebenheiten zu erfolgen "Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Repowering-Standort Reichenbach-Steegen R"; BFL vom 16.03.2022):

- o Windgeschwindigkeiten: ≤ 6 m/s
- o Lufttemperaturen in Gondelhöhe: ≥ 10 °C.

Das Gondelmonitoring ist über zwei vollständige Fledermausaktivitätsperioden im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober durchzuführen. Es sind mindestens 2 Gondeln mit entsprechenden Erfassungsgeräten zu bestücken.

Bei den Untersuchungen sind insbesondere die im Forschungsvorhaben des BMU (BRINKMANN et al. (2011)) verwendeten Methoden, Einstellungen und vergleichbar geeignete Hardware zu verwenden.

Algorithmus und Abschaltwindgeschwindigkeit werden durch die Untere Naturschutzbehörde auf Grundlage der Monitoringergebnisse aus dem 1. Jahr für das 2. Monitoringjahr neu festgelegt und nach Auswertung der Ergebnisse aus dem 1. und 2. Monitoringjahr für alle WEA endgültig geregelt.

Eine Auswertung des Monitorings und die Vorschläge zur eventuell erforderlichen Anpassung des Algorithmus sind der Unteren Naturschutzbehörde über die Zulassungsbehörde bis Ende Februar des Folgejahres zu jedem Monitoringjahr zur Prüfung vorzulegen. Die Ergebnisse der Klimadaten-Messung und die Betriebsprotokolle sind in die Monitoringberichte zu integrieren.

#### **Allgemeine Auflagen:**

Die in dem vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz mit den aktuellen Nachträgen (L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH vom 29.06.2022, ergänzt am 30.11.2022) und den faunistischen Gutachten (BFL vom 16.03.2022 und 24.03.2022) enthaltenen Maßnahmen zur Kompensation und Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen sind als verbindliche Auflagen in die Nebenbestimmungen der eventuellen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide der beantragten WEA zu integrieren.

Es sind dies im Einzelnen folgende (FN, L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH vom 29.06.2022, ergänzt am 30.11.2022; Punkt 6):

# Allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

- S1: Schutz des Oberbodens
- S2: Erdüberdeckung Fundamente
- S3: Schutz von angrenzenden Gehölzbeständen

### <u>Spezielle artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:</u>

- V1: Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung
- o V2: Minimierung von baubedingten akustischen / optischen Störwirkungen
- V3: Zeitliche Beschränkung der Rodungs- und Fällarbeiten
- V4: Zeitliche Beschränkung der Räumarbeiten
- V5: Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdung von Fledermäusen
- V6: Bauzeitenregelung f
  ür Turm und Rotor (WEA 03 und 04)
- V7: Reduzierung Kollisionsrisiko Rotmilan
  - V7.1: Komplette Brutzeitabschaltung ohne Parameter (WEA 03 und 04)
  - V7.2: Testbetrieb außerhalb der Brutzeit (WEA 03 und 04)
  - o V7.3: Unattraktivierung Bau- und Montageflächen
- V8: Regelungen zur Betriebseinschränkung (Fledermausabschaltung)
- V9: Gondelmonitoring
- V10: Umweltbaubegleitung

# Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen:

- o A1: Rückbau der vorübergehend genutzten Lager- und Vormontageflächen
- o A2: Auflockerung von Bodenverdichtungen
- A3: Pflanzung von Sträuchern (Böschungen)
- A4: Sicherung Biotopbaumgruppen
- A5: Lebensraumverbessernde Maßnahmen für die Feldlerche
- A8: Wiederbegrünung beanspruchte Wiesenflächen

- o A9: Umwandlung von Acker in extensives Grünland (8.950 m²)
- o A10: Entwicklung von Magerwiesen (7.900 m²)
- o A11: Wiederherstellung von Wald
- A12: Aufforstung
- A13: Wiederherstellung von Gehölzen.
- Bei Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes ist ausschließlich heimische und standortgerechte Baumschulware in mindestens zweimal verpflanzter Qualität zu verwenden.
- Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und durch geeignete Maßnahmen gegen Wildtierverbiss zu schützen. Eventuelle Abgänge sind schnellstmöglich gleichwertig zu ersetzen.
- Die Auswahl und Sicherung der Biotopbaumgruppen (A4) hat in Abstimmung mit der UNB vor Durchführung der Rodungsarbeiten zu erfolgen.
- Die Umsetzung und die hinreichende Eignung zur Wirkungsentfaltung der speziellen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für die Feldlerche (A5) ist vor Beginn der Erdarbeiten fachgutachterlich zu bestätigen.
- Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und die Einhaltung der in den immissionsschutzrechtlichen Bescheiden festgesetzten naturschutzrechtlichen Auflagen sind durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen (V10). Hierzu ist eine fachkundige Person (z.B. ein Landschaftsplaner) gegenüber der Zulassungsbehörde namentlich zu benennen. Diese hat die ordnungsgemäße Umsetzung zu erklären. Beginn und Ende der Arbeiten sind anzuzeigen.
- Alle landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen sind schnellstmöglich, spätestens aber bis zum Ende der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzsaison, fertigzustellen.
- Nach der Durchführung ist zeitnah ein Abnahmetermin unter Beteiligung der UNB KUS (bei Maßnahmen im Kreis KL auch der UNB KL) zu beantragen. Zwischenabnahmen sind möglich.
- Der Erhalt und die Pflege aller natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen sind nach den Vorgaben des FN vom Betreiber auf Dauer des Betriebes und Bestehens der Windenergieanlagen sicherzustellen.
- Es gilt die gesamtschuldnerische Haftung für alle festgesetzten Maßnahmen.

### **Ersatzzahlung:**

Die Errichtung der vier 250 m hohen WEA ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden, die durch naturschutzfachliche Realkompensation nicht vollständig ausgeglichen werden können. Aus diesem Grund ist entsprechend der nach Maßgabe des § 7 LKompVO RLP angefertigten Landschaftsbildbewertung ((L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH vom 29.06.2022, ergänzt am 30.11.2022, Punkt 6.5 und Plan-Nr.: 3) vom Bauherrn vor Durchführung des Eingriffes eine Ersatzzahlung in Höhe von insgesamt

#### 101.553,15 €

an folgenden Empfänger zu leisten (vgl. § 15 Abs. 6 BNatSchG):

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Landesbank Baden- Württemberg

**BIC: SOLADEST600** 

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Bei dem Verwendungszweck ist Folgendes einzutragen:

WEA 01-04, Gemarkungen Jettenbach und Reichenbach-Steegen, KV Kusel, [Datum Genehmigung], 50/144-10 KK1

#### Gebühren:

Nach der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. August 2019 (GVBI. 2019, S. 235 ff) i. V. m. der dazu ergangenen Anlage (dort Ziffer 1.1.2.1) wird eine Gebühr in Höhe von **3.810,00** € gefordert.

Wir bitten den Betrag im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit einzufordern.

Viele Grüße Im Auftrag

Torsten Kautz Sachbearbeiter